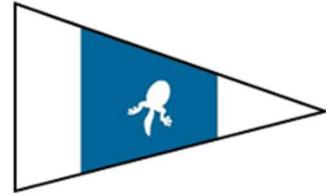




ALL-on-SEA youngsters e.V.



# Satzung des All-on-Sea Youngsters e.V.

Stand 30.03.2023

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft, Eintragung**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Vereinsmitgliedschaft**
- § 5 Ausschluss aus dem Verein**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 7 Vereinskommunikation**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Mitgliederversammlung**
- § 10 Vorstand**
- § 11 Beschlussfassung des Vorstandes**
- § 12 Entlastung des Vorstandes**
- § 13 Rechte und Pflichten der Übungsleiter und Trainer**
- § 14 Auflösung des Vereins**
- § 15 Salvatorische Klausel**

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung gendergerechter Sprachformen verzichtet. Es wird in der Regel die männliche Bezeichnung benutzt, wobei sämtliche Bezeichnungen für alle Geschlechter gelten.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft, Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen ALL-on-SEA Youngsters e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rackwitz.
- (3) Der Verwaltungssitz des Vereins liegt bei einem Vorstandsmitglied.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband, Sächsischen Segel-Verband, Landessportbund Sachsen und Kreissportbund Nordsachsen.
- (6) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Leipzig eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, insbesondere der Förderung des Segelsports unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
  - a) die Durchführung von Sport, sportlichen Veranstaltungen und Versammlungen,
  - b) Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche sowie für Volljährige,
  - c) Einsatz qualifizierter Trainer und Übungsleiter.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- a) Ausnahme: Mitglieder können dann Zuwendungen in Form einer angemessenen Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie Aufgaben als Übungsleiter/Trainer im Verein übernehmen oder anderweitig in besonderem Maße für den Verein tätig werden.
  - b) Ausnahme: Der Vereinsvorstand kann die Mitgliederversammlung bitten Kosten die dem Vorstand in Erfüllung seiner Aufgaben entstanden sind zu bezahlen. Die Mitgliederversammlung muss darüber abstimmen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

#### **§ 4 Vereinsmitgliedschaft**

- (1) Im Verein gibt es folgende Mitgliedschaften:
- a) Aktive Mitgliedschaft
  - b) Passive Mitgliedschaft
  - c) Ehrenmitgliedschaft
  - d) Stille Mitgliedschaft
- (2) Jede natürliche Person kann aktives oder passives Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Verfügung der Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge vorläufig erworben.
- (5) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand dem Aufnahmeantrag auf seiner nächsten Sitzung zustimmt und dies dem Antragsteller in Textform mitteilt.
- (7) Die Ehrenmitgliedschaft für eine natürliche Personen kann von jedem Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Vorschlages und übergibt die Entscheidung an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über die Ernennung der Person zum "Ehrenmitglied". Ehrenmitglieder sollten besondere Verdienste für den Verein erbracht

haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch eine Abstimmung der Mitgliederversammlung entzogen werden.

- (8) Die stille Mitgliedschaft ist Gründungsmitgliedern des Vereins vorbehalten. Alle Gründungsmitglieder, die nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können vom Vorstand zu stillen Mitgliedern ernannt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Ausschluss aus dem Verein,
  - b) Austritt,
  - c) Tod.
- (10) Ein Mitglied das aus dem Verein austreten möchte, muss dem Vorstand gegenüber eine Austrittserklärung in Textform abgeben. Diese Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Sie wird durch den Vorstand in Textform bestätigt. Die Mitgliedschaft endet am letzten Tag des Geschäftsjahres in dem der Vorstand die Kündigung bestätigt hat.

## **§ 5            Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen
- a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Übungsleiter und Trainer, sowie die Vereinsdisziplin,
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - d) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wird.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muss vorher Gelegenheit haben eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied ist in Textform zu benachrichtigen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer 14 tägigen Frist schriftlich beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch

beziehungsweise den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle aktiven Mitglieder haben das Recht auf eigene Gefahr die Anlagen und Einrichtungen sowie das Material des Vereins zu nutzen.
- (2) Alle aktiven, passiven und Ehren- Mitglieder haben ein Stimmrecht. Das Stimmrecht von unter 14-Jährigen Vereinsmitgliedern übernimmt ein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Stille Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht, können sich aber zur Wahl stellen, sollten Sie gewählt werden, ändert sich automatisch die Form der Mitgliedschaft.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, einen Bootsliegeplatz zu beantragen. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Liegeplatzordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Alle passiven Mitglieder unterstützen und fördern den Verein, haben aber kein Recht auf Nutzung des vereinseigenen Materials, der Anlagen und Einrichtungen.
- (6) Alle Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen insbesondere Kindern und Jugendlichen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter, die Beiträge zu entrichten. Von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind Ehrenmitglieder und Stille Mitglieder entbunden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung, die vom Vorstand beschlossen wurde und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Alle Mitglieder ab dem Alter von 18 Jahren haben das Recht, sich für die Posten des Vorstandes oder des Kassenprüfers oder andere Ämter aufstellen und wählen zu lassen.
- (8) Die Mitglieder sowie die gesetzlichen Vertreter bei minderjährigen Mitgliedern sind verpflichtet, ihre Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer und Bankverbindung und Änderungen dieser dem Vorstand umgehend mit einer Frist von vier Wochen nach Änderung mitzuteilen.
- (9) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich am geistig-kulturellen Leben und an Vorhaben und Veranstaltungen im Sinne der Vereinszwecke innerhalb des Vereins zu beteiligen.
- (10) Für die Mitglieder sind die Satzung, die Verordnungen sowie alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verbindlich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu

fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

- (11) Jedes Mitglied soll sich nach seinen Möglichkeiten an Regatten, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Vereins beteiligen sowohl sportlich als auch organisatorisch.
- (12) Jedes Mitglied hat das Recht, Startgelder für Regatten und Reparaturkosten für Vereinsmaterial, welches privat ersetzt wurde, dem Verein gegenüber abzurechnen, unter der Voraussetzung, dass ein Beleg für die Ausgaben übergeben werden kann und die Reparatur gerechtfertigt war.
- (13) Stille Mitglieder die wieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen möchten können beim Vorstand einen Antrag auf Änderung der Mitgliedschaft einreichen Hierbei ist die damit einhergehende Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu beachten.
- (14) Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Erstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge.
- (15) Mitglieder, die vom Vorstand festgelegte Fristen verstreichen lassen, können gemäß Beitrags- und Gebührenordnung belangt werden.

## **§ 7 Vereinskommunikation**

- (1) Die Kommunikation im Verein erfolgt in Textform.
- (2) Zur Organisation der Trainings und Veranstaltungen werden Chatgruppen in Messenger Diensten genutzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufnahme in die Organe des Vereins setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.
- (3) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

## **§9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind ausschließlich:
- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften,
  - c) Satzungsänderungen,
  - d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Entscheidungen über Erwerb oder Veräußerung im finanziellen Wert über 1000€ außer es handelt sich um Entscheidungen bezüglich des Ersatzes kaputter Sportgeräte, die Entscheidung, ob ein Sportgerät als kaputt zu definieren ist, trifft der Trainer/Übungsleiter in Absprache mit dem Vorstand,
  - g) Wahl des Kassenprüfers,
  - h) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
  - i) Beschließen von Verordnungen,
  - j) Entscheidungen von Zahlungen für dem Vorstand entstandene Kosten,
  - k) Wenn der Vorstand es wünscht, kann die Mitgliederversammlung über Entscheidungen abstimmen, die nicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches liegen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
- a) auf Antrag des Vorstandes.
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Mitglieder.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit des Zugangs ist das Datum des Poststempels oder der Versendung per E-Mail entscheidend.
- (7) Der Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das vom Vorstand

bestimmt wird. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter benennen. Dieser muss Mitglied sein.

- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig mangels ausreichender Anzahl anwesender Mitglieder sein, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser besteht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem gesamten Vorstand zu unterzeichnen ist, sowohl der Anwesenden als auch der nicht Anwesenden zur Kenntnisnahme. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte sich niemand freiwillig melden kann der Vorstand durch Zufall ausgewählte Personen dazu bestimmen. Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung in Textform zugänglich gemacht.
- (10) Zur Vervollständigung des Protokolls ist es zulässig Tonaufnahmen der Mitgliederversammlung zu machen. Diese sind nach Fertigstellung des Protokolls zu vernichten.

## **§10            Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes nach außen vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Aktive Mitglieder im Verein sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, kann ein anders Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstandes dessen Amt übernehmen. Der Vorstand wird dadurch entsprechend verkleinert.

Der Vorstand entscheidet per Beschluss, welches Vorstandsmitglied das Amt übernimmt.

- (5) Der Vorstand kann weitere Ämter innerhalb des Vereins einführen und diese Positionen mit Befugnissen, Rechten und Pflichten ausstatten. Diese Befugnisse, Rechte und Pflichten können durch Verordnungen geregelt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und nach außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, immer zu Gunsten des Vereins zu handeln und den Vereinszweck in den Mittelpunkt der Entscheidungen und Beschlüsse zu stellen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist die Mitgliederversammlung berechtigt, das Vorstandsmitglied, welches den Verstoß begangen hat, nach einer Anhörung des betroffenen Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein auszuschließen.

## **§11            Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll eingehalten werden. Die Sitzung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (3) Über jede Vorstandssitzung wird Protokoll geführt, welches von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, sowohl der Anwesenden als auch der nicht Anwesenden zur Kenntnisnahme. Anschließend wird das Protokoll in Textform an die Vereinsmitglieder gesendet.

## **§12            Entlastung des Vorstandes**

- (1) Zur Entlastung des Vorstandes wird einmal im Jahr für das darauffolgende Jahr ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung

gewählt. Dieser hat die Aufgabe, den vom Schatzmeister angefertigten Kassenbericht zu prüfen und einen Kassenprüfbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung diesen zu präsentieren, eine Entlastung des Vorstandes zu empfehlen oder der Mitgliederversammlung davon abzuraten oder anraten nur Teile des Kassenberichtes zu entlasten. Sollte sich niemand zur Wahl stellen, kann der Vorstand eine durch Zufall ermittelte Person dazu bestimmen.

- (2) Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Vorstandes, um ein persönliches Bild über die Situation im Vorstand zu erhalten. Dabei muss der Datenschutz beachtet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern alle Informationen und Akten sowie Datenbestände, die diese wünschen, verfügbar zu machen und die Einsicht zu gewähren. Die Belange des Datenschutzes müssen von allen Seiten beachtet werden. Hierfür ist ein Termin zu vereinbaren.

### **§13 Rechte und Pflichten der Übungsleiter und Trainer**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Übungsleiter und Trainer regelt die Trainingsordnung des Vereins, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 8).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rackwitz, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§15 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Satzungsteile ungültig sein, so berührt das nicht die anderen Satzungsinhalte und führt nicht automatisch zur Auflösung des Vereins.